

## S a t z u n g

Vollzug des Bundesbaugesetzes - BBauG - und der Gemeindeordnung - GO - ; hier: Festlegung des Innenbereiches durch  
Satzung

---

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.d.F. der Bek. vom 25.8.1976 (BGBl I S. 2257) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - i.d.F. der Bek. vom 5.12.1973 (GVBl S. 599) erläßt der Stadtrat folgende

### S a t z u n g

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergeben sich aus dem Lageplan M 1 : 1000, der als Anlage zur Abgrenzung Teil der Satzung ist.

#### § 2

##### Rechtswirkungen

Die Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG stellt eine eindeutige Abgrenzung des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich i.S. des § 19 Abs. 2 BBauG dar. Über den Geltungsbereich der Satzung hinaus kann es daher keine erleichterte Zulassung von Ortsrandfällen geben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BBauG.

Freyung, den 31.7.1978

Fritz Wimmer, 1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Stadtrat Freyung in der Sitzung vom 31.7.1978 erlassen. Rechtsaufsichtlich genehmigt wurde sie mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20.4.1979, Gz. 220 - 1202/2 - 643.

Auf den Erlaß der vorstehenden Satzung und deren Niederlegung im Rathaus wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Passauer Neuen Presse" vom 7.6.1979 hingewiesen. Die Satzung trat am 8.6.1979 in Kraft.

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

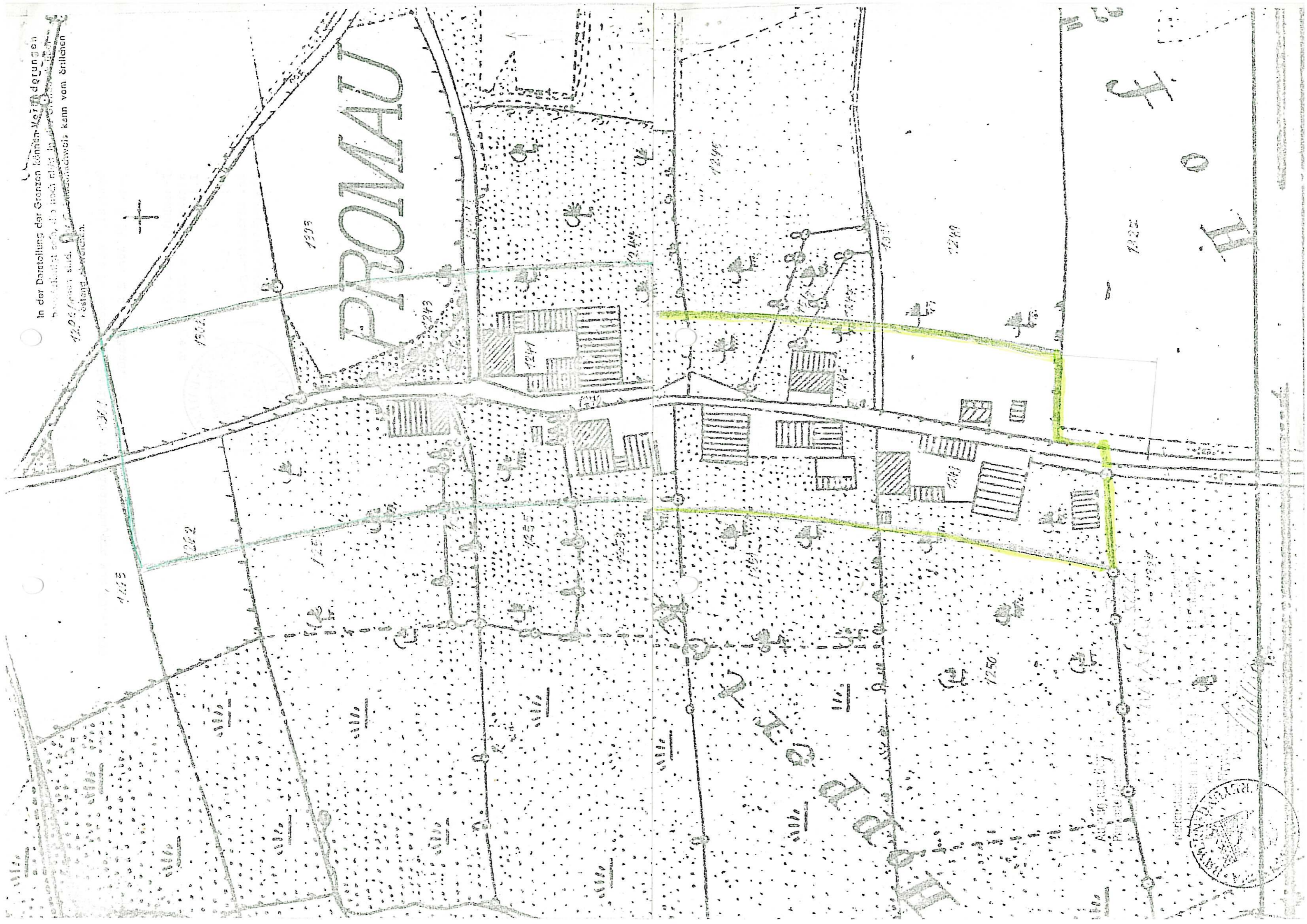
Freyung, den 7.6.1979

STADT FREYUNG



Harald Klesak  
Verwaltungsamtsrat

In der Darstellung der Grenzen können Verändereungen  
bestehen, die nicht durch die Grenzbezeichnungen  
festgelegt sind. Die Grenzbezeichnungen können vom örtlichen  
Bestand abweichen.



PROIMAU

HILFEN

F O H

